

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Olfen über die Veränderungssperre für den südlichen Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hüning“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 13.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hüning“, für den der Rat in seiner Sitzung am 13.09.2022 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den südlichen Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hüning“ und umfasst die ehemalige Betriebsfläche des Ziegelwerkes sowie die dazugehörigen Grundstücke für Betriebsleiterwohnungen und Verwaltung des Ziegelwerkes (Hauptstr. 1, 1a und 3a). Die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke mit den Nummern 75, 104, 105, 228, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261 der Flur 29, Gemarkung Olfen Kirchspiel sowie das Flurstück 113 der Flur 28, Gemarkung Olfen-Kirchspiel. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre umfassten Gebiet ist es unzulässig

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Satzung wird während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 31, 59399 Olfen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Satzung wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 26.10.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans 54 "Ehemaliges Ziegelwerk Hüning"

Geltungsbereich

